

# **Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Illingen (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt-Satzung)<sup>1)</sup>**

<sup>1</sup>Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341) hat der Gemeinderat der Gemeinde Illingen am 28.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Erhebung der Steuer**

<sup>1</sup>Die Gemeinde Illingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Steuergegenstand**

(1) <sup>1</sup>Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Illingen veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen<sup>2</sup>:

Das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

(2) <sup>1</sup>Als Apparate im Sinne des Abs. 1 Nr. 6 gelten auch Personalcomputer, die in Vergnügungsstätten nach Abs. 1 Nr. 6 betrieben werden und die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. <sup>2</sup>Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

(3) <sup>1</sup>Die in Absatz 1 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.

### **§ 3**

#### **Steuerbefreiungen**

<sup>1</sup>Der Steuer unterliegen nicht:

1. das Halten von Apparaten nach § 2 Abs. 1 Nr. 6, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;

2. Volksbelustigungen der auf Jahrmärkten, Kirmessen, Kirchweihfesten und ähnlichen Veranstaltungen üblichen Art;

## **§ 4**

### **Steuerschuldner**

(1) <sup>1</sup>Steuerschuldner ist Halter der Apparate nach § 2 Abs. 1

(3) <sup>1</sup>Ist der Halter nicht Eigentümer der Apparate i.S.d. § 2 Abs. 1, haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Erhebungsformen**

(1) <sup>1</sup>Die Steuer wird erhoben

1. als Pauschsteuer, wenn es sich um Apparate ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 11 handelt;
3. als Steuer nach dem Einspielergebnis gemäß § 6.

## **II. Abschnitt**

### **Pauschsteuer und Steuer nach dem Einspielergebnis**

## **§ 6**

### **Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit**

(1) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 2 Absatz 1 Nr. 6<sup>4)</sup> mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis. <sup>2</sup>Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezählten Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne und der Auffüllungen der Röhreninhalte und der Geldschein-Dispenser-Inhalte, zuzüglich der Röhren- und Geldschein-Dispenser-Entnahmen (Fehlbeträge), bereinigt um Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(2) <sup>1</sup>Der Steuersatz für das Halten eines Apparates nach § 2 Absatz 1 Nr. 6<sup>4)</sup> mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 12 vom Hundert<sup>5)</sup> des Einspielergebnisses;
2. in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 10 vom Hundert<sup>6)</sup> des Einspielergebnisses.

<sup>2</sup>Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 Euro anzusetzen.

(3) <sup>1</sup>Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.

(4) <sup>1</sup>Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Apparaten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.

## **§ 7**

### **Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit**

(1) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 2 Absatz 1 Nr. 6<sup>4</sup>) ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der jeweils vorhandenen Apparate. <sup>2</sup>Die Berechnung der Steuer erfolgt nach festen Sätzen.

(2) <sup>1</sup>Der Steuersatz für das Halten von Apparaten nach § 2 Absatz 2 Nr. 6<sup>4</sup>) ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

1. für Musikapparate 20,45 Euro<sup>7</sup>) je Apparat;
2. für sonstige Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 30,70 Euro<sup>8</sup>) je Apparat,
3. für sonstige Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 15,35 Euro<sup>9</sup>) je Apparat.

(3) <sup>1</sup>Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt.

## **III. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften**

## **§ 8**

### **Anmeldung der Veranstaltung und Sicherheitsleistung**

(1) <sup>1</sup>Der Eigentümer eines Apparats nach § 2 Abs. 1 Nr. 6<sup>4</sup>) oder derjenige, dem der Apparat zur Ausnutzung überlassen ist, hat die erste Aufstellung eines Apparats innerhalb einer Woche nach der Aufstellung bei der Steuerstelle anzumelden. <sup>2</sup>Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Apparats. <sup>3</sup>Die Wegnahme eines Apparats ist unverzüglich zu melden; als Tag der Wegnahme gilt frühestens der Tag des Eingangs der Meldung. <sup>4</sup>Der Inhaber der benutzten Räume hat sich die Anmeldebescheinigung innerhalb einer Woche vorlegen zu lassen.

(2) <sup>1</sup>Die Steuerstelle ist berechtigt, bei der Anmeldung eine Vorauszahlung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld als Sicherheit zu verlangen.

## **§ 9**

### **Entstehung der Steuerschuld**

(2) Die Steuerschuld entsteht mit der Inbetriebsetzung des Apparats.

## **§ 10**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. <sup>2</sup>Nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt / Gemeinde bis spätestens zum 14. Tag des

folgenden Kalendermonats eine Steueranmeldung unter Verwendung des von der Gemeinde festgelegten Vordrucks einzureichen. <sup>3</sup>Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind der Steueranmeldung Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) oder deren Kopien beizufügen; alle Besonderheiten, insbesondere manuelle Veränderungen (Auffüllungen und Entnahmen) der Röhreninhalte und Geldschein-Dispenser-Inhalte, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld, die nicht vom Apparat automatisch erkannt und nicht in den Zählwerksausdrucken automatisch dokumentiert werden, sind gleichzeitig und ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde nachvollziehbar zu erläutern. <sup>4</sup>Die errechnete Steuer wird am 14. Tag des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats fällig. <sup>5</sup>Steueranmeldung und Steuerzahlung müssen spätestens an diesem Tag bei der Gemeinde eingehen.

#### **IV. Abschnitt Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften**

##### **§ 11**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

<sup>1</sup>Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes – KAG i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.05.1998(Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9.12.2020 (Amtsbl. I S. 1341) in der jeweils gelten Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- |                 |  |
|-----------------|--|
| 7. § 8 Abs. 1:  | Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Apparates nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 sowie Änderung des Apparatebestandes |
| 9. § 10 Abs. 1: | Einreichung der Steueranmeldung für Apparate nach § 2 Abs. 1   |

##### **§ 12**

##### **Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung**

<sup>1</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 14 des Kommunalabgabengesetzes und – soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz anwendbar sind – die Vorschriften der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

##### **§ 13**

##### **Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Für die bis zum 31.12.2020 entstandenen Vergnügungssteuern gelten, soweit diese Steuerfälle noch nicht abgeschlossen sind, die Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes vom 22.02.1973 i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (Amtsbl. I S. 4969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2015 (Amtsbl. I S. 210) sowie die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Illingen vom 17.10.2013

## **§ 14**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 17.10.2013 außer Kraft<sup>12)</sup>.

Illingen, 29. Juni 2021

Dr. Armin König  
Bürgermeister